Bitte wählen Sie die zuständige BH, Magistrat

LAND SALZBURG

Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung

DER ANTRAG IST VOLLSTÄNDIG AUSZUFÜLLEN!

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

Ich beantrage
- ☐ für mich
- ☐ für meine/n im gemeinsamen Haushalt lebende/n EhepartnerIn, Lebensgefährten/in, eingetragene/n PartnerIn
- ☐ für folgende im gemeinsamen Haushalt lebende Kinder

Mindestsicherung nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz.

Schilderung der aktuellen Situation – wie haben Sie bis jetzt Ihren Lebensunterhalt bestritten

A) AntragstellerIn

1. Zur Person:

Familienname, Akad. Grad	Vorname(n)
frühere Familiennamen	☐ männlich ☐ weiblich
SV-Nr.	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsbürgerschaft
Straße, Hausnr., Stock	
PLZ, Ort	seit
Tel.-Nr.	E-Mail

A

Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Partnerschaft ☐ Lebensgemeinschaft ☐ getrennt lebend ☐ geschieden ☐ verwitwet; seit _____

krankenversichert ☐ JA ☐ NEIN Krankenkasse: _____

☐ berufstätig ☐ in Pension/Rente seit: _____ ☐ arbeitslos seit: _____

☐ im Krankenstand seit: _____ ☐ Pensionsantrag gestellt am: _____

bei Arbeitslosigkeit: lt. eigener Einschätzung arbeitsfähig: ☐ JA ☐ NEIN

Haben Sie bereits von anderen Bezirksverwaltungsbehörden Mindestsicherung/Sozialhilfe bezogen? Wenn ja, von welcher Stelle?

Sind Sie in den letzten 6 Monaten aus einem anderen Bundesland/Ausland zugezogen? Wenn ja, letzter Aufenthaltsort?

Erforderliche Unterlagen – AntragstellerIn: (für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)

☐ Lichtbildausweis

☐ Nachweis der Staatsangehörigkeit (Reisepass oder Staatsbürgerschaftsnachweis)

☐ Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes (Aufenthaltstitel)

☐ E-Card ☐ Heiratsurkunde ☐ Mutter-Kind-Pass ☐ unterfertigtes Informations- u. Belehrungsblatt (im Anhang)

☐ Nachweis der Arbeitssuche (Betreuungsvereinbarung/Bestätigung des AMS) ☐ Nachweis der Arbeitsunfähigkeit (ärztliche Atteste)

2. VertreterIn: (nur auszufüllen, wenn der Antrag nicht von der Hilfe suchenden Person gestellt wird)

Antragstellung erfolgt durch:

☐ Haushaltsangehörige/n ☐ gesetzliche/n VertreterIn	☐ SachwalterIn (Bestellungsurkunde beilegen)	☐ Bevollmächtigte Person (Vollmacht beilegen)

Familienname	Vorname	Titel
Adresse		
Tel.-Nr.	E-Mail	

3. Einkommen: (Alle Einkünfte sind anzuführen und nachzuweisen!)

z.B.: Lohn, Gehalt, Abfertigung, Arbeitslosenunterstützung, Notstandshilfe, Krankengeld, Unterhalt, Ausgedinge, Lehrlings-entschädigung, Pension, Privatpension, 5 Mieteinnahmen, Leibrente, Unfallrente, Opferrente, Wochengeld, Kinderbetreuungs- geld, Pflegegeld, Sachbezüge, Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Einkommen aus Werkvertrag, sonstige Einkünfte.

☐ Einkommensart	derzeit mtl. netto €	☐ kein Einkommen
derzeit nicht geltend gemachte Ansprüche, z.B.: aus Verträgen, Unterhalt:		

Erforderliche Unterlagen: (für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)

Einkommensnachweis(e):

☐ Arbeitgeber/Dienstgeber (letzter Lohnzettel/netto, Lehrvertrag)

☐ AMS (Antrag, Bezugsbestätigung, Betreuungsvereinbarung)

☐ Gebietskrankenkasse (Bezugsbestätigung)

☐ Pensionsversicherung (Antrag, Pensionsbescheid, letzter Bezug)

☐ Unterhalt (Urteil, Beschluss, Vergleich)

☐ sonstige Einkünfte

☐ Nachweis der Unterhaltsklage und des Antrags auf Festsetzung eines vorläufigen Unterhaltes

☐ Scheidungsurteil oder -vergleich

☐ Nachweis des Antrags auf Witwen- u/o Witwer- u/o Waisenpension

☐ Nachweis bestehender Unterhaltspflichten (Beschluss od. Vergleich, aktueller Einzahlungsbeleg)

4. Vermögen: (Alle Vermögenswerte sind anzugeben und nachzuweisen!)

z.B.: Kontenguthaben, Sparbuch, Bausparvertrag, Barvermögen, rückkaufbare Versicherungen, Kraftfahrzeug (Marke, Type, Baujahr, Km-Stand), Liegenschaften, Aktien, Wertpapiere, Sonstiges.

_____

_____

☐ kein Vermögen

Erforderliche Unterlagen: (für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)

☐ Grundbuchsauszüge aller Liegenschaften/Immobilien

☐ Typenschein und Zulassungsschein sämtlicher KfZ

☐ Nachweis von Kapitalvermögen (z.B.: Barvermögen, Sparbücher, Bausparverträge, Lebensversicherungen, Wertpapiere usw.)

☐ Kontoauszüge der letzten 3 Monate für jedes bestehende Konto

5. Wohnen

Art der Unterkunft:	☐ Wohnung	☐ Haus	☐ Zimmer	☐ wohnungslos
(Rechts)Verhältnis:	☐ Miete	☐ Eigentum	☐ Wohnrecht	☐ MitbewohnerIn*)

*) d.h. keine finanzielle Beteiligung an den Miet- bzw. Betriebskosten

Größe der Unterkunft: ca. m² €	Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen	Höhe der monatlichen Wohnkosten

Wohnbeihilfebezug: ☐ JA ☐ NEIN – Wurde bereits ein Antrag gestellt? Wenn ja, wann: _____

Name und Anschrift des/der Vermieters/Vermieterin

Erforderliche Unterlagen: (für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)

☐ Mietvertrag, Mietvorschreibung, Betriebskostenvorschreibung, Heizkosten, Einzahlungsnachweis
☐ Nachweis über Wohnbeihilfe (Bezug oder Antragstellung; Anweisung direkt an Vermieter/Genossenschaft)
☐ Bei Mietenrückstand: Bestätigung über die Höhe (inkl. aller angefallenen Kosten)
☐ Aktuelle Vorschreibung und Zahlungsnachweis der letzten 3 Monate

B) ☐ EhepartnerIn ☐ Lebensgefährte/in ☐ eingetragene/r PartnerIn

Angaben über den/die weitere/n im **gemeinsamen Haushalt lebende/n PartnerIn: (Alle Angaben sind nachzuweisen!)**

Familienname, Akad. Grad	Vorname(n)
frühere Familiennamen	☐ männlich ☐ weiblich
SV-Nr.	Geburtsdatum
Geburtsort	Staatsbürgerschaft
Tel.-Nr.	E-Mail

B

Familienstand: ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ eingetragene Partnerschaft ☐ Lebensgemeinschaft
☐ getrennt lebend ☐ geschieden ☐ verwitwet; seit_____

krankenversichert ☐ JA ☐ NEIN Krankenkasse: _____

☐ berufstätig ☐ in Pension/Rente seit: _____ ☐ arbeitslos seit: _____
☐ im Krankenstand seit:_____ ☐ Pensionsantrag gestellt am: _____

bei Arbeitslosigkeit: lt. eigener Einschätzung arbeitsfähig: ☐ JA ☐ NEIN

Haben Sie bereits von anderen Bezirksverwaltungsbehörden Mindestsicherung/Sozialhilfe bezogen? Wenn ja, von welcher Stelle?

Sind Sie in den letzten 6 Monaten aus einem anderen Bundesland/Ausland zugezogen? Wenn ja, letzter Aufenthaltsort?

Angaben zu Einkommen und Vermögen:
Alle Einkünfte und Vermögenswerte sind anzuführen und zu belegen – siehe Pkt. 3 und 4 des Antrags!

☐ Einkommensart	derzeit mtl. netto €	☐ kein Einkommen
☐ Vermögen		☐ kein Vermögen

C) Kinder

Angaben über die im **gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder** (minderjährige oder noch in Ausbildung befindliche Kinder – Ausbildung vor dem 18. Lebensjahr begonnen):

Vorname	Nachname	SV-Nr./ Geb.-Datum	m/w	Krankenversicherung ja/nein	Betreuungsstatus/Ausbildungstatus *	Art und Höhe des Einkommens/Vermögens Mehrfachnennungen möglich	Staatsbürgerschaft

C

* Betreuungs/Ausbildungsstatus/stand: (bitte entsprechende Buchstabenkombination eintragen) **zH** – zu Hause; **Kr** – Krabbelstube; **aG** – altersgemischte Gruppe; **Ki** – Kindergarten; **Ta** – Tageseltern; **Sch** – Schule; **Na** – Schule und Nachmittagsbetreuung/Hort; **Le** – Lehre; **Er** – Erwerbstätigkeit; (Studierende werden nicht unterstützt!)

Erforderliche Unterlagen – siehe AntragstellerIn!

☐ Kindergarten-/Hortvorschreibung (aufgeschlüsselt in Besuchs- und Essensgeld) sowie Zahlungsbestätigungen (Für alle haushaltszugehörigen minderjährigen Kinder, welche sich tagsüber in Fremdbetreuung befinden.)

D) Sonstige Personen

Gibt es noch weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Personen, die bisher im Antrag noch nicht angeführt wurden:
Verwandte oder sonstige MitbewohnerInnen

Name, Beziehung zum/zur AntragstellerIn

D

Ich stimme gemäß § 8 Abs 1 Z 2 und § 9 Z 6 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl I Nr 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich der Verwendung sämtlicher Daten im Zusammenhang mit der Gewährung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung zu, soweit dies zur Erbringung der Leistung tatsächlich notwendig ist. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Hilfesuchenden, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, sowie ihre Ver treterInnen gemäß § 27 Abs. 1 Salzburger Mindestsicherungsgesetz (MSG), jede ihnen bekannte Änderung der für die Leistung maßgeblichen Um - stände, insbesondere der Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken-, Kuranstalten oder vergleichbaren stationären Einrichtungen sowie länger als drei Tage dauernde Aufenthalte im Ausland unverzüglich bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen haben. Ich nehme weiters zu Kenntnis, dass gemäß § 28 Abs 1 MSG Hilfesuchende, die wegen falscher Angaben, Verschweigung von wesentlichen Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 27 Leistungen nach diesem Gesetz zu Unrecht erhalten haben, diese zurückzuerstatten haben. Gleiches gilt, wenn die Hilfe suchende Person oder ihr/e VertreterIn wusste oder hätten erkennen müssen, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt. Ein Verstoß gegen die oben angeführten Bestimmungen stellt eine Verwaltungsübertretung dar und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3.000,– € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu ahnden (§ 42 MSG).

Bankverbindung auf die eine allfällige Leistung überwiesen werden soll:

Bank	BIC
IBAN	lautend auf

Ich bestätige durch meine Unterschrift, dass die im Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen.

..... (Ort und Datum)

..... Unterschrift

Unterschrift wurde geleistet durch:

☐ AntragstellerIn ☐ SachwalterIn ☐ Haushaltsangehörige/n ☐ gesetzliche/n VertreterIn ☐ Bevollmächtigte Person

LAND SALZBURG

Soziales

Informations- und Belehrungsblatt

zum Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung

(siehe zu Punkt A) „1. Erforderliche Unterlagen – AntragstellerIn“ des Antrages auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung)

Anzeige- und Rückerstattungspflicht (§§ 27, 28 MSG)

Gemäß § 27 des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes (MSG) haben Hilfesuchende, die Leistungen nach diesem Gesetz erhalten, sowie ihre Vertreter jede ihnen bekannte **Änderung der** für die Leistung maßgeblichen Umstände, insbesondere der **Vermögens-, Einkommens-, Familien- oder Wohnverhältnisse, Aufenthalte in Kranken-, Kuranstalten oder vergleichbaren stationären Einrichtungen sowie länger als drei Tage dauernde Aufenthalte im Ausland unverzüglich** bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde **anzuzeigen.** Gemäß § 28 haben Hilfesuchende, die wegen falscher Angaben, Verschweigung von wesentlichen Tatsachen oder Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 27 **Leistungen** zeigepflicht gemäß nach diesem Gesetz **zu Unrecht erhalten haben, diese zurückzuerstatten.** Gleiches gilt, wenn die Hilfe suchende Person oder ihr Vertreter wusste oder hätte erkennen müssen, dass die Hilfeleistung nicht oder nicht in dieser Höhe gebührt. Ein Verstoß gegen die oben angeführten Bestimmungen stellt eine Ver-waltungsübertretung dar und ist mit einer **Geld-strafe bis zu 3.000** € und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit einer **Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche** zu ahnden (§ 42 MSG).

Ersatz durch Hilfe suchende Personen selbst und ihre Erben (§ 30 MSG)

(1) Hilfesuchende sind zum **Ersatz der für sie aufgewendeten Kosten verpflichtet**, wenn

1. die Ersatzforderung durch unbewegliches Vermögen grundbücherlich sichergestellt worden ist;
2. nachträglich bekannt wird, dass sie zur Zeit der Hilfeleistung hinreichendes Einkommen oder Vermögen hatten; oder
3. sie nachträglich zu einem verwertbaren Vermögen gelangen, es sei denn, dieses wurde durch eigene Erwerbstätigkeit erwirtschaftet.

Anspruch (§ 4 MSG)

(1) Anspruch auf Leistungen nach diesem Gesetz haben vorbehaltlich Abs 3 nur Personen, die ihren **Hauptwohnsitz** oder mangels eines solchen ihren **gewöhnlichen Aufenthalt im Land Salzburg** haben und zu einem dauernden Aufenthalt im Inland berechtigt sind.

Kürzung der Leistungen (§ 8 Abs 5 MSG)

(5) Hilfesuchenden, die trotz schriftlicher Belehrung die Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise einsetzen oder nicht an einer Begutachtung oder arbeitspraktischen Erprobung im Sinn des Abs 3 oder an einer von der Behörde oder dem Arbeitsmarktservice vermittelten Maßnahme der aktiven Arbeitsmarktpolitik oder an einer sonstigen Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit oder Vermittelbarkeit oder sozialen Stabilisierung teilnehmen, ist **die Hilfe für den Lebensunterhalt stufenweise auf bis zu 50 % zu kürzen.** Darüber hinausgehende Kürzungen sind nur bei besonders schweren Verstößen gegen die Pflicht zum Einsatz der Arbeitskraft zulässig.

Land Salzburg 154c-11.12

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 3 - Soziales
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

Aufenthalt im Ausland (§ 14 MSG)

Der **Anspruch auf die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ruht** für die Dauer eines Aufenthaltes im Ausland. Dies gilt nicht für Aufenthalte:

1. in einer Dauer von nicht mehr als drei Tagen;
2. zu Urlaubszwecken bei erwerbstätigen Personen, höchstens jedoch vier Wochen im Kalenderjahr;
3. im Interesse der familiären Beziehungen der Hilfe suchenden Person oder zur Aufnahme oder Ausübung einer Erwerbstätigkeit, höchstens jedoch zwei Wochen im Kalenderjahr;
4. im zwingenden Interesse der Gesundheit der Hilfe suchenden Person.

Einsatz der Arbeitskraft (§ 8 MSG)

(1) Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind bei arbeitsfähigen Hilfesuchenden von der Bereitschaft abhängig zu machen, ihre Arbeitskraft im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzusetzen und sich um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu bemühen.

Einsatz des Einkommens (§ 6 MSG)

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das Einkommen der Hilfesuchenden zu berücksichtigen.

Einsatz des Vermögens (§ 7 MSG)

Bei der Bemessung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung ist das verwertbare Vermögen der Hilfesuchenden einzusetzen.

Grundsätze (§ 2 MSG)

(3) Die Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung sind in der Form zu erbringen, die die zu erzielende Wirkung auf die kostengünstigste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise erreichen lässt.

Leistungsbeginn

Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden ab Antragstellung gewährt.

Leistungsdauer

Diese ist vom Fehlen einer ausreichenden Deckung des jeweiligen Bedarfs durch eigenes Einkommen oder Vermögen oder durch Leistungen Dritter einschließlich des Bundes oder anderer Staaten sowie von der Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft abhängig. Aus dem Bescheid (der Mitteilung) ist die vorläufige Leistungsdauer (= die Dauer der bereits gewährten Leistung der Bedarfsorientierten Mindestsicherung) ersichtlich. Bei Fortbestand der Hilfsbedürftigkeit ist (mind. 14 Tage vor dem Endtermin) ein Antrag auf Weitergewährung der Bedarfsorientierte Mindest-sicherung zu stellen. Dies kann schriftlich oder persönlich im Sozialamt bzw. der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft erfolgen. Bei Wohnsitz in der Stadt Salzburg sind Vorsprache-termine telefonisch oder persönlich beim Magistrat, Info-Center-Soziales (ICS) zu vereinbaren.

Beschwerden

Im Konfliktfall wenden Sie sich bitte bei Wohnsitz in der Stadt Salzburg an das Info-Center-Soziales (ICS). Ansonsten kontaktieren Sie bitte die Gruppe Soziales der für ihren Wohnsitz zuständigen Bezirkshauptmannschaft.

Anmietung/Wohnen/Einrichtung

Die Höhe des Mietzinses muss angemessen sein und darf bestimmte Obergrenzen (gemäß Mindestsicherungsverordnung-Wohnbedarfshilfe) nicht überschreiten.

Bitte informieren Sie sich im ICS bzw. Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft über die aktuellen Anmietungsrichtlinien, bevor Sie eine Wohnung suchen und schließen Sie mietrechtliche Verträge nur mit Zustimmung des Sozialamtes bzw. der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft ab.

Bereits erlegte Anmietungskosten können nicht refundiert werden.

Leistungen für Kautionen können ausschließlich in Form von Haftungsübernahmen erbracht werden. Die Behörde kann die Haftungsübernahme von der Zustimmung abhängig machen, dass sich die antragstellende Person gegenüber der Behörde verpflichtet (zB im Wege einer Haftungserklärung), diese bei einer Inanspruchnahme durch den Vermieter schadlos zu halten.

Wird von dem/der Hilfesuchenden eine **zu teure Wohnung angemietet**, so wird der die üblichen, kostengünstigen u/o zulässigen Wohnungs-kosten übersteigende Anteil in der Mindestsicherungsberechnung nicht anerkannt.

Für die Deckung des Einrichtungsbedarfes sind **vorrangig Angebote des Gebrauchtmarktes heranzuziehen. Für die Ausstattung von Wohnraum** können Leistungen für den Hausrat erbracht werden, wenn der Hausrat **kostengünstig** und für die Führung eines Haushaltes **unerlässlich** ist. Diese Kosten können ausschließlich dann übernommen werden, wenn eine **Kostenübernahme beantragt und** vom Sozialamt bzw der Gruppe Soziales der zuständigen Bezirkshauptmannschaft **genehmigt** wurde. Kosten für die Ausstattung von Wohnraum, die ohne vorhergehende Genehmigung angeschafft wurden, können nicht übernommen werden.

Gemäß § 1 Abs 2 Mindestsicherungsverordnung-Sonderbedarfe kommt eine Leistungsgewährung derartiger Sonderbedarfe unter anderem auch dann nicht in Betracht, wenn die Hilfe suchende Person Sonderzahlungen für den 13. und 14. Monatsbezug erhält, aus denen die Deckung des Sonderbedarfs erwartet werden kann. (Bezüglich desjenigen Teils des 13. und 14. Monatsbezugs, der über den Aufwand für die Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs im Zuflussmonat hinausgeht, wird erwartet, dass dieser für die Deckung auftretender Sonderbedarfe **angespart wird**).

Vom Hilfesuchenden selbst verschuldete Mietrückstände (z.B. durch Nichtbezahlung des Eigenleistungsanteiles) können von der zuständigen Behörde nicht übernommen werden.

Krankheit (§ 12 MSG)

Für die Dauer des Vorliegens der Voraussetzungen nach dem Salzburger Mindestsicherungsgesetz besteht Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung durch die Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, dh **alle nicht krankenversicherten LeistungsbezieherInnen und deren Angehörige werden ab dem 1. Tag** in die gesetzliche Krankenversicherung einbezogen und ist dadurch ein uneingeschränkter Zugang zu medizinischen Leistungen gewährleistet.
Das Entstehen eines Pflichtversicherungsanspruchs (zB bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Erwerb eines Pensionsanspruchs, etc) ist **unverzüglich der Behörde zu melden.**
Mit Beendigung der Gewährung von Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung werden auch die Beiträge zur gesetzlichen Krankenver-sicherung eingestellt.

Aufenthalt in einer Kranken- oder Kuranstalt (§ 13 MSG)

Für die Dauer eines Aufenthaltes in einer Kranken- oder Kuranstalt oder einer vergleichbaren stationären Einrichtung oder auf Grund einer gerichtlichen Weisung in einer therapeutischen Wohneinrichtung wird die Hilfe für den Lebensunterhalt gemäß § 13 reduziert. Dies gilt nicht für den Aufnahme- und Entlassungsmonat.

Zu meinem Antrag auf Bedarfsorientierte Mindestsicherung erkläre ich,

Herr/Frau ……., geb. am …… dass ich hinsichtlich der oben angeführten Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes **belehrt** wurde und die Gleichschrift erhalten habe.

…… ……
(Ort und Datum) (Unterschrift)

Stand: Dezember 2012